

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen den Städten Wuppertal und Sprockhövel zur Übertragung der
Durchführung der Aufgaben zur Erhaltung des Tunnels Schee und
des Radweges**

zwischen

der Stadt Wuppertal
vertreten durch den Oberbürgermeister
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

- Stadt Wuppertal -

und

der Stadt Sprockhövel
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 4
45549 Sprockhövel

-Stadt Sprockhövel-

Präambel

Der zu zwei Drittel (2/3) auf Wuppertaler und zu einem Drittel (1/3) auf Sprockhöveler Stadtgebiet befindliche Tunnel Schee wurde im Zuge des Ausbaus der Kohlenbahn/ Nordbahntrasse als Radwegeverbindung saniert und ist für den Rad- und Fußgängerverkehr zu sichern. Das im Folgenden „Tunnel“ genannte Bauwerk umfasst die Ost- und die Weströhre des Tunnel Schee sowie die Portale im Süden und Norden (vgl. Anlage 1). Die im Laufe der Nutzung anfallenden Erhaltungskosten sollen zwischen den Städten Wuppertal und Sprockhövel aufgeteilt bzw. verrechnet werden. Die Stadt Sprockhövel hat einen entsprechenden Nutzungsüberlassungsvertrag auf unbestimmte Zeit mit dem Regionalverband Ruhr, der Eigentümer der Grundstücke auf Sprockhöveler Stadtgebiet ist, geschlossen.

Dies voraus geschickt, wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S.621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Kostentragung
- § 3 Informationspflicht/ Abstimmungspflicht
- § 4 Haftung
- § 5 Vertragsdauer/ Kündigung
- § 6 Schlussbestimmungen

- § 7 Wirksamwerden
- § 8 Salvatorische Klausel

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1)** Gegenstand des Vertrages ist Aufteilung der Kosten an der Pflege und Erhaltung, inklusive der Bauwerksprüfungen sowie die Verkehrssicherung des Tunnels Schee, gemäß Lageplan (s. Anlage 1), und die Kostenbeteiligung der Stadt Sprockhövel.
- (2)** Die Stadt Wuppertal verpflichtet sich im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die Straßenreinigung und den Winterdienst, die nach DIN 1076 erforderlichen Bauwerksüberwachungen und Tunnelprüfungen, die regelmäßige Prüfung des Straßenzustands in der Weströhre sowie die ggfs. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen gegen anteilige Kostenerstattung durchzuführen.
- (3)** Ausgenommen von der Kostenregelung dieses Vertrags sind das Süd- bzw. Nordportal des Tunnels (s. Anlage 2) und sonstige, außerhalb des Tunnels liegende Bauteile. Die in Verbindung mit diesen Bauteilen anfallenden baulichen Erhaltungsmaßnahmen und die daraus resultierenden Kosten sind von der Stadt Wuppertal bzw. der Stadt Sprockhövel in eigener Zuständigkeit zu veranlassen und im vollen Kostenumfang zu tragen. Hiervon ausgenommen bleibt die Reinigung des 1 Revisionschachtes hinter dem Nordportal auf Sprockhöveler Stadtgebiet.
- (4)** Die Stadt Sprockhövel nimmt den Radweg auf Sprockhöveler Stadtgebiet ab dem Nordportal in ihre Unterhaltung.
- (5)** Das erforderliche Fledermausmonitoring und die daraus resultierenden Folgekosten sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung; diese Kosten werden mit dem Regionalverband- Ruhr (RVR) abgerechnet.

§ 2 Kostentragung

- (1)** Die anfallenden Kosten der Bauwerksüberwachungen und -prüfungen, der Erhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen, der Reinigungs-/ Spülmaßnahmen der Entwässerungsanlagen, möglicher Sperrungen sowie hiermit verbundener, gegebenenfalls zusätzlich erforderlicher Maßnahmen den Vertragsgegenstand betreffend, werden anteilig zwischen der Stadt Wuppertal und der Stadt Sprockhövel aufgeteilt bzw. verrechnet.
- (2)** Die Kosten nach Abs. 1 trägt die Stadt Wuppertal jeweils zu zwei Drittel (2/3), die Stadt Sprockhövel jeweils zu einem Drittel (1/3). Die Städte vereinbaren, dass entstehende Verwaltungskosten beiderseits nicht abgerechnet werden.
- (3)** Für Betrieb und Unterhaltung wird von der Stadt Sprockhövel eine Kostenpauschale in Höhe von **€ 5.200**, jährlich bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres, für jedes

vollendete Betriebsjahr seit 2015 spätestens 4 Wochen nach Wirksamwerden des Vertrages auf das Konto der Stadt Wuppertal:

Konto-Nr. 100 719, Stadtparkasse Wuppertal, BLZ 330 500 00
BIC WUPSDE 33, IBAN DE 89 3305 0000 0000 1007 19

unter Angabe des Kassenzeichens 810.400.600.22 geleistet.

- (4) Die Aufteilung der Pauschale erfolgt gemäß „Anlage 3 – Kostentableau“ und steht den darin genannten Zuständigen in der jeweiligen ermittelten Höhe zur Verfügung.
- (5) Die Kostenpauschale wird spätestens alle 5 Jahre auf Grundlage der entstandenen Kosten überprüft und sofern erforderlich in beiderseitigem Einvernehmen angepasst. Die Stadt Wuppertal wird jährlich spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres die Belege entsprechend der Abrechnung nach VOB/B über die stattgefundenen Maßnahmen zur Verfügung stellen. Die Pauschale kann bei Vorliegen eines groben Missverhältnisses auf Verlangen eines Vertragspartners überprüft und in gemeinsamer Abstimmung angepasst werden.

§ 3 Informationspflicht/ Abstimmungspflicht

- (1) Erhaltungsmaßnahmen am Tunnel mit Kosten von bis zu **€ 20.000,00/ Jahr** kann die Stadt Wuppertal ohne vorherige Abstimmung mit der Stadt Sprockhövel vornehmen. Die derzeit voraussichtlich zu erwartenden Kosten für die Erhaltungsmaßnahmen sind der Anlage 3 zu entnehmen. Die Finanzierung der nach DIN 1076 durchzuführenden Bauwerksüberwachungen und -prüfungen ist grundsätzlich zu gewährleisten und ist, unabhängig von der oben genannten Kostenobergrenze, zu beauftragen.
- (2) Bei voraussichtlich höheren Kosten oder wenn während einer Maßnahme die Kosten erkennbar den Betrag von € 20.000,00 übersteigen werden, hat die Stadt Wuppertal die Stadt Sprockhövel, vor verbindlicher Veranlassung der Baumaßnahme bzw. umgehend nach Bekanntwerden der Kostensteigerung, zu informieren. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug. In diesem Fall hat die Stadt Wuppertal die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen (z. B. Sperrung des Tunnels) und die Stadt Sprockhövel unverzüglich zu informieren.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 ist die weitere Vorgehensweise und die zu treffenden Maßnahmen zwischen den Städten Wuppertal und Sprockhövel einvernehmlich abzustimmen und abzurechnen. Die daraus resultierenden Einzelabrechnungen sind zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig und innerhalb weiterer zwei Wochen bei der Stadt Wuppertal eingehend zu zahlen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften einander gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Hiervon ausgenommen ist die Haftung bei Tod einer Person oder Schädigung von Körper und Gesundheit.
- (2) Die Haftung gegenüber Dritten bleibt durch diesen Vertrag unberührt.

§ 5 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird zunächst auf die Dauer von 15 Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern nicht eine der Parteien schriftlich mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende vor Ablauf der Vertragslaufzeit die Kündigung erklärt.
- (2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen, hiervon unberührt ist das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei wichtigem Grund. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Kündigung berührt bereits beauftragte Maßnahmen nicht; diese können abgeschlossen und abgerechnet werden.
- (4) Im Übrigen dürfen von der Stadt Wuppertal nach Maßgabe dieser Vereinbarung ab Bekanntwerden der Kündigung bis zur Vertragsbeendigung nur noch die erforderliche Bauwerksüberwachung und -prüfung und, bei Gefahr im Verzug, die zur Beseitigung notwendiger Maßnahmen veranlasst werden.
- (5) Für den Fall der Beendigung durch Kündigung vereinbaren die Vertragsparteien, dass sie einvernehmlich eine Folgevereinbarung im Hinblick auf die Erhaltung des Tunnels anstreben werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wuppertal.
- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Plan Zuständigkeit Tunnel und Portale

Anlage 3: Kostenschätzung

§ 7 Wirksamwerden

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf wirksam.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt bleiben. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung dieser Vereinbarung durch eine andere rechtswirksame und durchführbare zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass eine an sich notwendige Regelung in dieser Vereinbarung unterblieben ist.

Wuppertal, den

Sprockhövel, den

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Stadt Sprockhövel
Der Bürgermeister

i. V.
